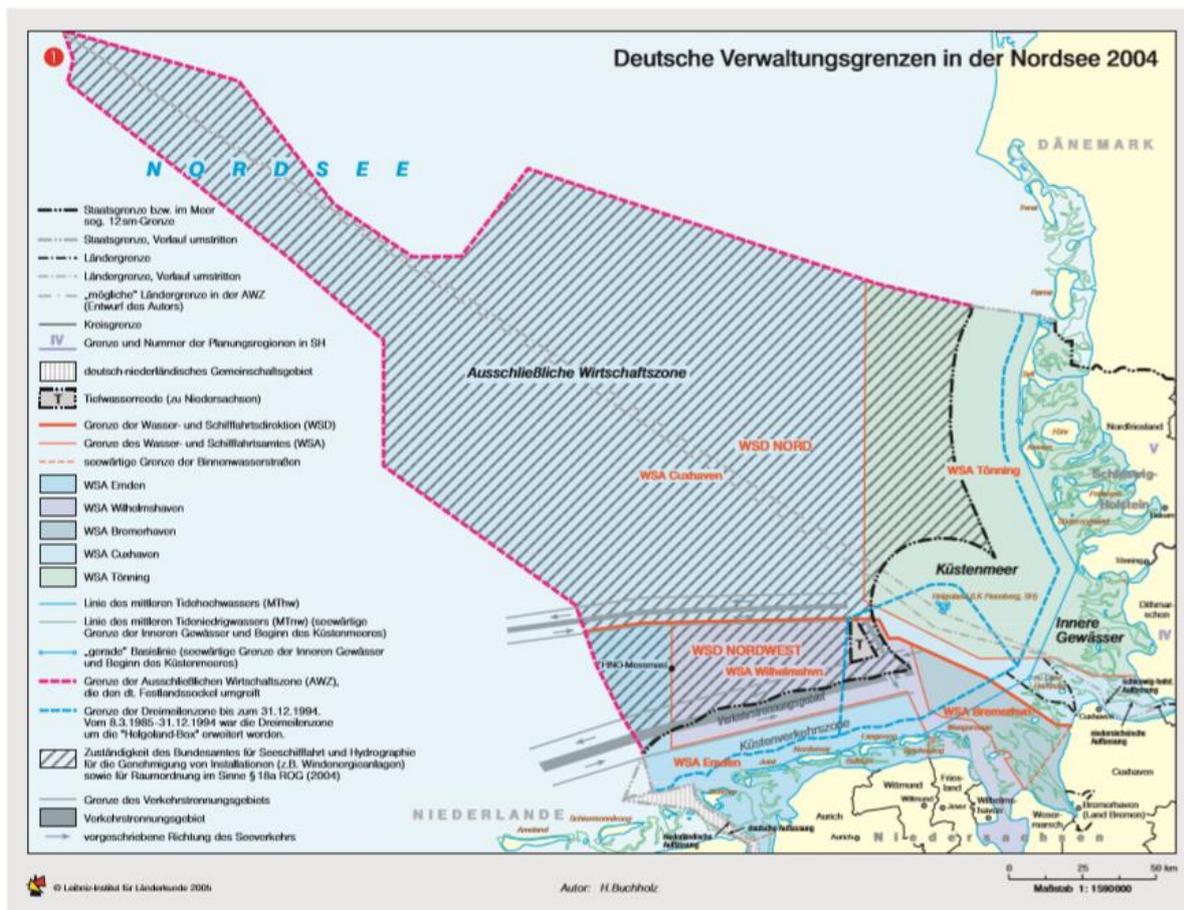


Merkblatt

Vorbereitung Exportkontrolle & Zoll für interne und externe Teilnehmende an Forschungsausfahrten

To Do's - Vorlaufzeiten - Zuständigkeiten

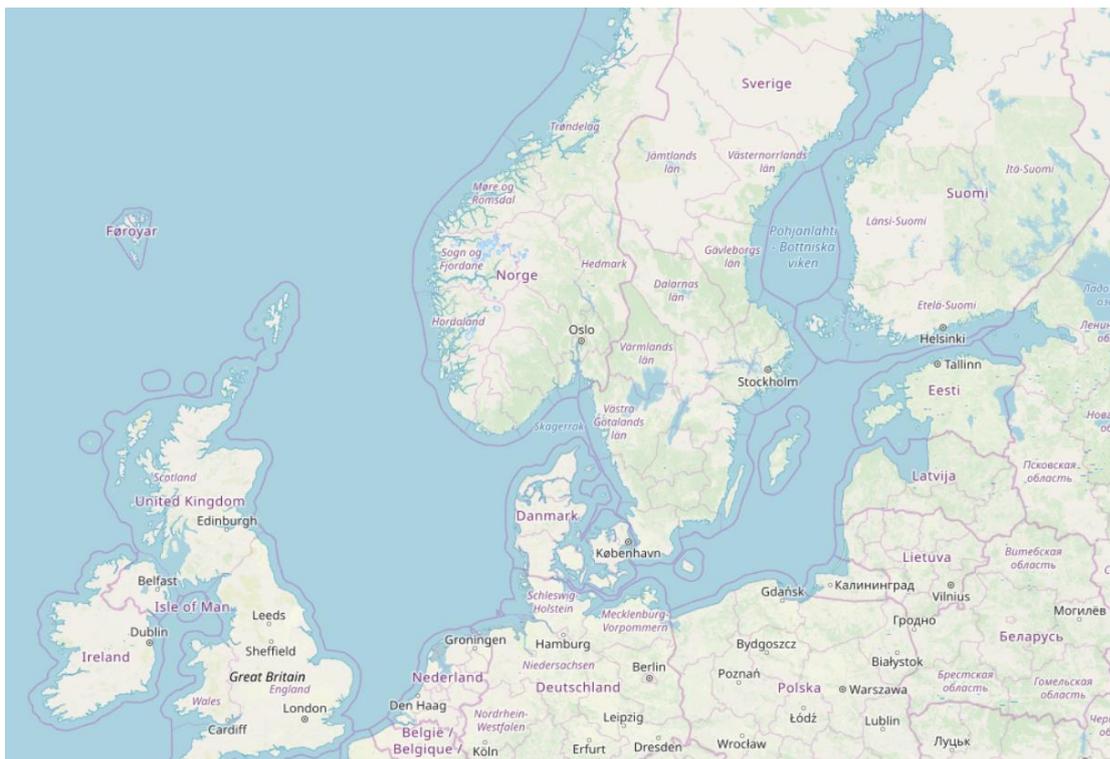
Zollgrenzen und deutsche AWZ in der Nordsee:



Zollgrenzen und deutsche AWZ in der Ostsee:



Internationale See-Staatsgrenzen (Küstenmeere) und internationale Gewässer ohne AWZen in Nord- und Ostsee:



1. Ausfahrten innerhalb des See-Staatsgebietes Deutschlands:

Bei Ausfahrten **innerhalb des deutschen See-Staatsgebietes (Küstenmeer)** in Ost- und Nordsee müssen keine Exportkontrolle und Zollabwicklung durchgeführt werden. Ausschließliche Wirtschaftszonen (AWZ) gehören nicht zu den Staatsgebieten.

Für die Insel Helgoland gelten besondere zollrechtliche Bestimmungen, die fallabhängig sind. Helgoland ist nicht Teil des Zollgebiets der Europäischen Union und des deutschen Steuergebiets. Bitte kontaktieren Sie hierzu **mindestens 7 Werktage vor dem Verladen** die Abteilung Exportkontrolle & Zoll unter zoll@geomar.de.

2. Ausfahrten innerhalb der EU-See-Staatsgebiete:

Bei Ausfahrten **innerhalb der See-Staatsgebiete von EU-Mitgliedsstaaten (EU-Küstenmeer) ohne die Querung von internationalem Gewässer oder ausschließlichen Wirtschaftszonen** (z. B. durch deutsches und dänisches Küstenmeer entlang der Halbinsel Jütland) müssen keine Packlisten vorgelegt werden. Jedoch müssen für bestimmte wissenschaftliche Ausrüstungen (z. B. Hydrophone, akustische Auslöser, ...) Ausfuhrgenehmigungen vorliegen. Diese **sind mindestens drei Monate vor dem Verladen** bei den entsprechenden Behörden zu beantragen. Es muss zur Exportkontrollprüfung immer die Abteilung Exportkontrolle & Zoll kontaktiert werden.

- Beschäftigte des GEOMAR wenden sich hierzu **mindestens drei Monate vor dem Verladen** an die Abteilung Exportkontrolle & Zoll über exportkontrolle@geomar.de.
- Externe Teilnehmende an einer Ausfahrt wenden sich bitte an die entsprechenden Stellen innerhalb ihrer Forschungseinrichtung/Unternehmen.

Ob beim Einholen und der Beförderung von **biologischem und genetischem Probenmaterial** eine Einfuhrgenehmigungs-, Ausfuhrgenehmigungs- oder Meldepflicht (z. B. aufgrund CITES oder Nagoya Protokoll) in die oder aus der Europäischen Union besteht, ist durch den/die Wissenschaftler*in zu prüfen, der/die die Proben aus ihrer Umwelt entnimmt, und entsprechend zu beantragen oder zu melden. Wir weisen darauf hin, dass für bestimmte Tier- und Pflanzenarten auch eine Beförderungsgenehmigungs- oder Meldepflicht innerhalb oder zwischen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bestehen kann.

Ausfuhrgenehmigungspflichten in den Bereitstellerländern, die aufgrund des Nagoya-Protokolls für diese Proben entstehen, werden vor der Probennahme durch die [zentrale Koordination Nagoya-Protokoll](#) beantragt. GEOMAR-Beschäftigte wenden sich für Unterstützung hierbei bald möglichst an nagoyaprotokoll@geomar.de. Dies gilt inhaltlich auch für Länder die nicht Teilnehmerstaat des Nagoya-Protokoll sind, aber eine Prüfung der jeweiligen nationalen Gesetzgebung für Access- und Benefit-Sharing (ABS) notwendig ist.

Auch der **Einsatz von Flug-Drohnen** ist genehmigungspflichtig und muss ggf. bereits im diplomatischen Antrag für die Ausfahrt beantragt werden. Dies gilt innerhalb der Staatsgebiete der Europäischen Union und Nicht-Mitgliedsstaaten sowie den jeweiligen ausschließlichen Wirtschaftszonen. Wenden Sie sich hier bei Fragen an die Leitstelle Deutsche Forschungsschiffe unter leitstelle.ldf@uni-hamburg.de.

Der/die Kapitän*in und die Fahrtenleitung ist vor Fahrtbeginn über eventuelle Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen schriftlich, z. B. per E-Mail, in Kenntnis zu setzen. Eine Zollabwicklung ist nicht notwendig.

3. Ausfahrten außerhalb der EU-See-Staatsgrenzen

Für Fahrten, welche **das See-Staatsgebiet der Europäischen Union (europäisches Küstenmeer) verlassen und internationale Gewässer und ausschließliche Wirtschaftszonen queren** (z. B. nach Bornholm oder Lettland, von Toulon nach La Spezia im Mittelmeer) **oder in internationalen Gewässern und ausschließlichen Wirtschaftszonen stattfinden** (z. B. Skagerrak), müssen sowohl die Exportkontrolle als auch die Zollabwicklung durchgeführt werden.

- Beschäftigte des GEOMAR wenden sich für die Durchführung der Exportkontrolle **mindestens drei Monate vor dem Verladen** an exportkontrolle@geomar.de. Für die Zollabwicklung müssen die vollständigen Packlisten / Proforma-Rechnungen **mindestens 7 Werktage vor Verladen** endgültig erstellt sein.
- Die Erstellung der Packlisten erfolgt ausschließlich in der GEOMAR-Geräte-Datenbank „Marine Facilities Planning“ (<https://geomar.marinefacilitiesplanning.com/>).

Eine Vorabbesprechung der Ausfahrt mit der Abteilung Exportkontrolle & Zoll wird unbedingt empfohlen.

- Externe Fahrteteilnehmende *aus EU-Mitgliedsstaaten* müssen die Zollpapiere und evtl. notwendige Ausfuhrgenehmigungen durch ihre Forschungseinrichtung / Unternehmen erstellen bzw. beantragen lassen. Für Unterstützung bei der Zollabwicklung mit den Zollämtern in Kiel kontaktieren Sie gerne zoll@geomar.de.
- Externe Fahrteteilnehmende *aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten* bitten wir, sich so bald als möglich mit der Abteilung Exportkontrolle & Zoll unter zoll@geomar.de in Verbindung zu setzen. Dies erleichtert die **Koordination und Bearbeitung der europäischen Exportkontrolle und Zollabwicklung** für ihre Ausrüstung.
- Für alle gilt: Auch die **Mitnahme von Handgepäck** unterliegt der Exportkontrolle und benötigt Zollformalitäten. Wir helfen Ihnen gerne unter zoll@geomar.de. Bitte melden Sie sich auch hier entsprechend der o. g. Fristen.

Die Zollpapiere sind dem/der Kapitän*in vor Fahrtenbeginn auszuhändigen und auf eine evtl. Ausfuhrgenehmigungspflicht von Equipment ist in den Packlisten / der Proforma-Rechnung hinzuweisen (z. B. auch Gefahrgut).

Einfuhr-, Ausfuhr- oder Beförderungsgenehmigungen müssen in den Zollpapieren genannt werden. Bitte informieren Sie deshalb zwingend ihre Zollabteilungen vor der Erstellung der Zollpapiere über vorliegende Genehmigungen jeglicher Art.

Der Vollständigkeit halber möchten wir hiermit auch auf eine evtl. Ausfuhrgenehmigungspflicht nach US-Re-Exportrecht hinweisen. Eine Prüfung, ob diese vorliegt oder nicht, liegt bei den Forschungseinrichtungen / Unternehmen, die Equipment für die Ausfahrten an Bord der Schiffe bringen.

Für evtl. strafrechtlichen Ahndungen aufgrund von Verstößen gegen das Exportkontroll- und Zollrecht durch die Nichteinhaltung oder die durch Änderung von Fahrtrouten während der Ausfahrt entstehen, sind die/der Kapitän*in und die Fahrtenleitung mit haftbar.

Weitere Informationen erhalten Sie gerne im persönlichen Gespräch oder im Intranet unter <https://intranet.geomar.de/leitungsgremien/stabsstelle-exportkontrolle-zoll/>.